

11.04.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1520 vom 13. März 2023
der Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/3496

Löschung polizeilich erfasster Daten in Fällen ohne „Restverdacht“

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nach § 22 PolG NRW kann die Polizei Daten speichern. Wird die betroffene Person rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sie unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so ist eine weitere Speicherung unzulässig, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat (§ 22 Abs. 3 Satz 1 PolG NRW). Trotz fehlender Verurteilung ist eine weitere Speicherung jedoch zulässig, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Straftat dennoch begangen haben könnte (sogenannter „Restverdacht“) und weitere Taten zu erwarten sind (sogenannte Wiederholungsgefahr).

Hierzu ist ferner erforderlich, dass Gewicht und Grad dieses Verdachts eine Fortspeicherung rechtfertigen (§ 22 Abs. 3 Satz 2 PolG NRW). Die Gründe für eine Fortspeicherung sind zu dokumentieren. Dementsprechend bestimmen die polizeilichen Richtlinien für die Speicherung polizeilicher Daten, dass in Fällen von Verfahrenseinstellungen nach §§ 153 ff. und 170 Abs. 2 StPO die verfahrensbezogenen Daten zu löschen sind, es sei denn es bestehen belegbar weiterhin Verdachtsmomente gegen die betroffene Person, die eine Fortdauer der Speicherung zur präventiv-polizeilichen Verbrechensbekämpfung rechtfertigen und eine Würdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls ergibt, dass eine Wiederholungsgefahr besteht.

Weiterhin können einem Vorgang „personengebundener Hinweise“ angefügt werden¹. Hier wird ein bestimmtes Label mit einer Person so verknüpft, dass es bei einer Eingabe des Namens in den Polizei-Computer sofort aufleuchtet. Solche Hinweise können sein: „Betäubungsmittel-Konsument“, „Ansteckungsgefahr“, „Straftäter – linksmotiviert“, „gewalttätig“, „bewaffnet“ und ähnliches.

Diese dienen der Eigensicherung der Beamtinnen und Beamten. Ihre Geeignetheit wird aber zunehmend infrage gestellt. Kontroversen hat insbesondere die Speicherung von HIV-

¹ <https://www.polizeidatenbanken.de/polizei-datenbanken/datenbanken-der-polizei/#:~:text=Personengebundene%2F%20personenbezogene%20Hinweise,den%20Polizei%2DComputer%20sofort%20aufleuchtet.>

Positiven als „ANST“ (= „ansteckend“) ausgelöst. Bis heute ist diese diskriminierende Praxis nicht beendet.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 1520 mit Schreiben vom 11. April 2023 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Wird in NRW in polizeilichen Datenbanken personengebundene Hinweise, wie z.B. die Speicherung von HIV-Positiven als „ANST“ (= „ansteckend“), vorgenommen?

Personengebundene Hinweise (PHW) dienen dem Schutz der Betroffenen und der Eigensicherung von Polizeibediensteten. Diese Hinweise werden nach einheitlichen Kriterien entsprechend des Leitfadens zur Vergabe personengebundener Hinweise im INPOL-Verbund bundeseinheitlich vergeben. Die Speicherung des Hinweises „Ansteckungsgefahr“ („ANST“) im Vorgangsbearbeitungssystem ViVA erfolgt nach einer Einzelfallprüfung anhand der in diesem Leitfaden vorgegebenen Kriterien.

Der PHW „ANST“ darf nur vergeben werden, wenn der Betroffene unter einer in der Anlage 1 zum Leitfaden zur Vergabe personengebundener Hinweise im INPOL-Verbund genannten Krankheit (Anmerkung zur Anlage 1: Hepatitis B, Hepatitis C oder HIV) leidet und

- der Betroffene die Infektionskrankheit gegen Polizeibedienstete oder von ihnen beauftragte Personen oder gegenüber Dritten bereits eingesetzt hat oder
- Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er sie einsetzen, mit dem Einsatz drohen oder sich ärztlichen Schutzmaßnahmen vorsätzlich entziehen wird oder
- Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene bei zukünftigen Straftaten erhebliche Gewalt gegen Personen einsetzen wird und daraus Gefahren für Polizeibedienstete oder von ihnen beauftragte Personen oder Dritte resultieren können oder
- er in einer JVA einsitzt bzw. sich in einem Maßregelvollzug befindet und von ihm eine Gefahr im Sinne des ersten oder zweiten Spiegelstriches ausgeht.

Zur Vergabe erforderlich ist, dass die Hinweise von einem Arzt oder einer anderen öffentlichen Stelle auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes oder einer entsprechenden ärztlichen Unterlage (Gesundheitsamt, Verwaltungsbehörde, Justizvollzugsanstalt u. ä.) oder dem Betroffenen selbst vorliegen.

2. Wie und von wem wird der „Restverdacht“ konkret in jedem Einzelfall ermittelt, festgestellt und dokumentiert?

Die Prüfung gemäß § 22 Absatz 3 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW), ob sich im Falle der Beendigung eines Strafverfahrens ohne Verurteilung aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Straftat dennoch begangen haben könnte und weitere Taten zu erwarten sind (sogenannter „Restverdacht“), erfolgt durch die jeweilige Sachbearbeitung des zugrundeliegenden Einzelfalls. Bei der Sachbearbeitung sind zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt die Gründe für eine Fortdauer der Speicherung bekannt. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und zur Kriminalpolizeilichen Personenakte (KPA) hinzuzufügen.

3. Wie lauten konkret die Regelungen in den polizeilichen Richtlinien für die Speicherung polizeilicher Daten, wie in Fällen von Verfahrenseinstellungen nach §§ 153 ff. und 170 Abs. 2 StPO die verfahrensbezogenen Daten zu löschen sind?

Gemäß § 22 Absatz 1 PolG NRW kann die Polizei rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten in Akten und Dateisystemen speichern, soweit dies u. a. zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist. Die Dauer der Speicherung ist i. S. d. § 22 Absatz 2 Satz 1 PolG NRW auf das erforderliche Maß zu beschränken. § 22 Absatz 3 Satz 2 PolG NRW führt weiterhin aus: „Sollte eine Speicherung wegen eines Restverdachts einer Straftat weiterhin zulässig sein, ist dessen Gewicht und der Grad des Verdachts zu dokumentieren.“

Die Regelung zur Führung von Kriminalakten ergibt sich aus dem veröffentlichten Runderlass des Innenministeriums vom 21.02.2002 „Führung von Kriminalakten“, 422 - 62.10.02 (SMBl. NRW. 2056). Hieraus ergeben sich grundsätzliche Prüfungstermine und Aufbewahrungsfristen (Punkt 6.1), bei denen sich die Dauer der Speicherung einer Kriminalakte nach den Vorgaben aus den §§ 22 ff. PolG NRW sowie den Richtlinien für kriminalpolizeiliche Sammlungen (RdErl. d. Innenministeriums v. 25.08.2000 -IV A 5 - 6420/1- SMBl. NRW. 2056) richtet.

Zudem sind Daten von Personen, die aufgrund eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gespeichert wurden, zu löschen, wenn der Verdacht der Straftat gegen die Person entfallen ist.

Ergänzende Regelungen enthalten auch die Erfassungsrichtlinien des Vorgangsbearbeitungssystems ViVA.

Hier ist geregelt, dass bei einer Mitteilung gemäß der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) - AV des Ministeriums der Justiz vom 13.06.2022 (1431 - III. 4 / Sdb. MiStra 2019) - seitens der Staatsanwaltschaft mit den Kennziffern 4011 (Einstellung, da kein Anfangsverdacht besteht) oder 4013 (Einstellung aufgrund erwiesener Unschuld) zu prüfen ist, ob die Speicherung der personenbezogenen Daten eines nunmehr Unverdächtigen noch zum Zwecke der Vorgangsverwaltung im Sinne des § 22 Absatz 1 PolG NRW erforderlich ist. Sofern dies nicht der Fall ist, sind die Daten in der Vorgangsverwaltung unverzüglich zu löschen. Im positiven Fall muss die Personenrolle angepasst und mit einer kürzeren Aussonderungsprüffrist versehen werden. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anpassung der Personenrolle eines Tatverdächtigen in einen Geschädigten nicht zulässig ist.

4. Wie viele Daten/Datensätze oder personenbezogene Daten wurden in den Jahren 2020, 2021, 2023 und 2023 gelöscht, wenn kein „Restverdacht“ bestand?

Eine Auswertung des Vorgangsbearbeitungssystems ViVA nach gelöschten (personenbezogenen) Daten ist nicht möglich. Es kann somit nicht festgestellt werden, wie viele Daten bzw. Datensätze gelöscht wurden, wenn kein „Restverdacht“ im Sinne der Fragestellung bestand.

5. Durch welche Kontrollmechanismen stellt die Polizei sicher, dass die personenbezogenen Daten auch tatsächlich gelöscht wurden, wenn kein „Restverdacht“ besteht?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.